

Neue und überarbeitete Naturschutzgebiete sowie geschützte botanische und geologische Objekte

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **53 (1996)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

3. Neue und überarbeitete Naturschutzgebiete sowie geschützte botanische und geologische Objekte

Aufgrund des Unterschutzstellungsverfahrens gemäss neuem Naturschutzrecht hat sich die Bearbeitung neuer Schutzgebiete zeitlich verlängert. Nachdem 1994 aus diesem Grund keine neuen Schutzgebiete geschaffen werden konnten, war 1995 die rechtliche Sicherung der drei folgenden Gebiete möglich:

3.1 *Archer Inseli–Widi*

Gemeinde Arch

Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 1995

LK 1126; Koord. 599 900/ 225 900; 429 m ü.M.; Fläche 16,5 ha

3.11 Vorgeschichte

Vor den Juragewässerkorrekturen war die Aare zwischen Büren und Solothurn ein frei fliessender Mittellandfluss, der sich sein Bett immer wieder neu suchte und einen stark schwankenden Wasserstand aufwies. Die Flusssdynamik bewirkte, dass sich an den Ufern der mäandrierenden Aare weitläufige Auenwälder entwickelten. Nur ein kläglicher Rest davon ist heute noch erhalten.

Bereits Anfang der 60er Jahre wurde der Aarelauf Büren–Solothurn ins Inventar der zu erhaltenden Naturlandschaften von nationaler Bedeutung (KLN) aufgenommen. Die kantonale Forstdirektion erklärte 1965 das sogenannte Inseli darin als besonders erhaltenswürdig. Der Regierungsrat wehrte sich gegen Schutzbestimmungen für die gesamte Strecke, unter anderem, weil er die grossangelegte Schiffbarmachung der Aare (Transhelvetischer Kanal) nicht unterlaufen wollte.

1968/69 wurde ein erster Versuch gestartet, das «Inseli» unter Schutz zu stellen. Die Burgergemeinde Arch als Besitzerin der Insel war grundsätzlich einverstanden, aber unter der Voraussetzung, dass ihr die Fischereirechte im Widikanal zufallen würden. Das Fischereiinspektorat sträubte sich aber gegen die Veräusserung des Fischereirechts. Der Burgerrat zog sich in der Folge aus den Verhandlungen zurück. Auch ein zweiter Anlauf 1973 scheiterte. Während fast zwanzig Jahren kamen keine Unterschutzstellungsbestrebungen mehr in Gang, obwohl das Gebiet in kantonalen und regionalen Richtplänen immer als potentiell Naturschutzgebiet enthalten war. 1992 wurde das Gebiet in das Inventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung aufgenommen. Gleichzeitig wurden auch die Arbeiten an der Uferschutzplanung der Gemeinde Arch aufgenommen. Im Zuge dieser beiden Verfahren konnte die Unterschutzstellung vorangetrieben und abgeschlossen werden.



Abbildung 17: Blick in den Widi-
kanal (Foto H. Ramseier, Juli 1995).

3.12 Naturschützerische Bedeutung

Durch die 1. Juragewässerkorrektur verschwand die Flussdynamik im fraglichen Bereich der Aare fast vollständig und damit auch ein Grossteil der Auenwälder. Auf dem Archer Inseli und den angrenzenden Gebieten blieb ein Rest des ehemaligen Auenwaldes bestehen. Dies vor allem aufgrund der Tatsache, dass die Ufer des Inseli praktisch nicht verbaut sind. Somit besteht an diesem Ort noch ein natürlicherer Übergang zwischen Land und Wasser, als dies an den mit Blockwurf gesicherten Uferabschnitten der Fall ist.

Die auffälligsten Vegetationselemente im neuen Naturschutzgebiet sind die ausgedehnten Schilfflächen sowie die artenreichen Auenwälder – beides Lebensräume für eine vielfältige Tierwelt.

Auffällig ist die reiche Insektenfauna, insbesondere die vielen verschiedenen Libellenarten.

Das Feuchtgebiet im Widi – es wurde zusätzlich ins Inventar der Amphibienlaichplätze von nationaler Bedeutung aufgenommen – wird jetzt noch von sechs verschiedene Amphibienarten besiedelt, nachdem der Laubfrosch im Gebiet nicht mehr vor-

kommt. Darunter die gemäss Roter Liste stark gefährdeten Arten Kamm- und Teichmolch sowie die als gefährdet eingestufteten Arten Kreuzkröte und Wasserfrosch.

Von 1980 bis 1992 konnten in der gesamten Aareebene zwischen Büren und Solothurn 189 Vogelarten beobachtet werden. Für sie stellen der Auenwald und die Schilfbestände auf dem Inseli einen wichtigen Trittstein dar. Es verwundert daher nicht, dass auch auf dem Inseli im selben Zeitraum 147 Arten beobachtet werden konnten. Davon sind 46 Arten Brutvögel, darunter die in der Roten Liste als stark gefährdet oder vom Aussterben bedroht eingestufteten Arten Drosselrohrsänger, Kiebitz, Gelbspötter und Wachtel, sowie die als gefährdet eingestufteten Zwergtaucher, Gänsesäger, Wasserralle, Kuckuck, Turteltaube, Eisvogel, Feldlerche, Pirol und Feldschwirl.

Für Wildschweine ist das Archer Inseli ein Bestandteil ihres Wechsels zwischen Büttenberg und Jura. Die Uferbestockung dient dem Schwarzwild als Unterstand. Das Gebiet wurde 1974 vom SBN in einem Inventar der (wünschenswerten und bestehenden) Naturschutzgebiete als potentielles Biber-Biotop beschrieben.

3.13 Schutzbestimmungen

Das Schutzziel umfasst – angelehnt an die Auenverordnung – die möglichst naturnahe Erhaltung des Auenobjektes, die Förderung der auentypischen Tier- und Pflanzenwelt sowie die Erhaltung des Feuchtgebietes als wichtiger Amphibienlebensraum.

Im Schutzgebiet sind sämtliche Veränderungen, Vorkehren und Störungen, die dem Schutzziel zuwiderlaufen, untersagt. Dazu gehören zum Beispiel das Eindringen in die Ufervegetation, jegliche Störungen oder Zerstörungen der Tier- und Pflanzenwelt, das Laufenlassen von Hunden, das Wegwerfen oder Ablagern von Abfällen, das Errichten von Bauten oder auch Aufforstungen.

Von den Schutzbestimmungen ausgenommen sind zum Beispiel pflegerische Eingriffe und Uferschutzmassnahmen, sofern die dem Schutzziel entsprechen, sowie die landwirtschaftliche Nutzung und die Nutzung (Parkplatz und Spielbetrieb) des von der Hornussergesellschaft gepachteten Geländes, beides in Vereinbarungen geregelt.

3.14 Gestaltungs- und Pflegemassnahmen

Die Vogelschutzfreunde Arch sind für die alljährliche Pflege des Kleinseggenrieds im Feuchtgebiet zuständig. Längerfristig ist es wünschbar (v.a. aus Sicht des Amphibien-schutzes), die bestehende Wasserfläche zu vergrössern und zu vertiefen sowie neue Tümpel für Pionierarten wie Kreuz- oder Geburtshelferkröte zu schaffen. Der Widikanal (momentan zugewachsen und verlandet) soll wieder geöffnet werden, damit Aarewasser durchströmen kann. Dies wäre insbesondere für die Fischfauna vorteilhaft. Das Projekt wird von der Abteilung JGK (Juragewässerkorrektion) des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes (WEA) in Absprache mit dem Naturschutzinspektorat durchgeführt werden. Der Auenwald selber bedarf mittelfristig keiner Gestaltungs- oder Pflegemassnahmen. Vorbehalten bleiben allenfalls Uferunterhaltmassnahmen durch das WEA.

3.2 Rohr Lauenen

Gemeinde Lauenen

Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 1995

LK 1266; Koord. 591 700 / 139 600; 1240 m ü.M.; Fläche 61,03 ha

(Die detaillierte Vorstellung dieses Gebietes erfolgte bereits im Bericht 1994)

3.3 Engere Naturschutzzone Lauenensee

Gemeinde Lauenen

Regierungsratsbeschluss vom 6. Dezember 1995

LK 1266; Koord. 591 750 / 138 100; 1380 m ü.M.; Fläche 25.5 ha, wovon 10 ha Wasserfläche

3.31 Revisionsarbeiten

Der Lauenensee ist für sich alleine kein Naturschutzgebiet. Er gehört zum lange Zeit umstrittenen - erst durch ein Bundesgerichtsurteil bekräftigten – Naturschutzgebiet Nr. 35 Gelten–Iffigen (RRB Nr. 3658 vom 30.5.1969). Die neuen Moorschutzbestimmungen des Rothenthurmartikels – von den Bundesinventaren Hoch- und Flachmoore

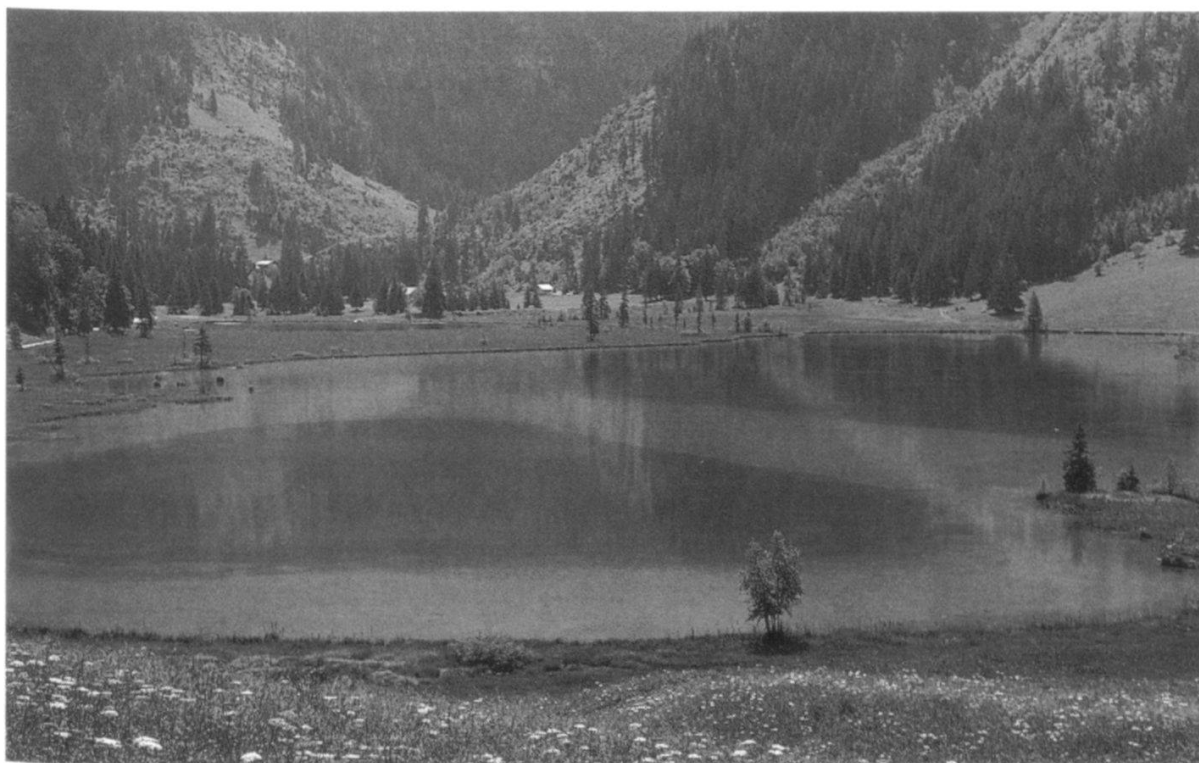


Abbildung 18: Kleiner und grosser Lauenensee der engeren Naturschutzzone. Dies ist ein sensibler Bereich für allfällige weitere touristische Aktivitäten! (Foto Büro puls, Bern, Oktober 1995).

wurden in dieser Zone nationale Objekte ausgeschieden – machten eine Revision der Schutzbestimmungen (Ziffer 7) notwendig. Der steigende Besucherdruck und der das Hochmoor durchquerende Fussweg waren weitere Gründe, die Schutzbestimmungen unverzüglich anzupassen. Der Zeitplan der Revisionsarbeiten der Schutzbestimmungen wurde auf die Ortsplanungsrevision abgestimmt, damit die öffentliche Auflage beider Geschäfte zur gleichen Zeit erfolgen konnte. Form- und fristgerecht erfolgten drei Einsprachen, die erfolgreich behandelt werden konnten. Auf eine Erhöhung der bewilligten Anzahl Boote auf dem Lauenensee konnten wir nicht eintreten. Die Betroffenen lösten die angemeldeten Ansprüche innerhalb der Verwandtschaft. Die Bootsfahrverbotszone am Westufer wurde von den im Entwurf vorgesehenen 50 Metern auf die in der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern (vom 8.11.1978, Änderungen vom 11.9.1991) festgelegte Mindestdistanz von 25 Metern Breite reduziert.

3.32 Die naturschützerische Bedeutung

Am Südufer des kleinen Lauenensees haben sich Schwingrasen entwickelt. Landeinwärts geht die Vegetation in Rasenbinsenbestände und geschlossene Torfmoosdecken über. Die stauende Wirkung der Geländeerhebung förderte diese Entwicklung. Rund um beide Seen sind kompakte Flächen von artenreichen Flachmooren und Übergangsmooren vorhanden. Das eindrucklich schöne, noch weitgehend intakte Gebiet und dessen Bedeutung für die reiche Vogelwelt (z.B. höchstgelegene Brutplätze Europas für einzelne Arten) wurde von ROLF HAURI (1981) beschrieben.

3.33 Schutzbestimmungen

Diese Zone soll absolut frei gehalten werden von Bauten, Werken und Anlagen aller Art. Ebenso ist das Verlassen der Wege und Stege im Bereiche der Moorbiotope sowie das Befahren der Wasserfläche mit Wasserfahrzeugen jeder Art nicht erlaubt. Ausnahmen bilden die von der damaligen Forstdirektion bewilligten Ruderboote sowie das Befahren der 25-m-Uferzone einmal jährlich durch die Berechtigten zur Hege des Fischbestandes.

3.34 Pflege und Unterhalt

Die grossflächige Feuchtgebeitsvegetation wird gemäss Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern genutzt. Zur Verminderung der negativen Einflüsse des Tourismus auf die Moorvegetation ist vorgesehen, den Weg aus dem Hochmoor zu verlegen und den Boots- und Badesteg neu zu erstellen. 1996 werden diese Arbeiten zusammen mit dem Tourismusverband Gstaad-Saanenland erfolgen.

Ruedi Keller